



Das elektronische Abfallnachweisverfahren Hintergründe und praktische Auswirkungen

Baden-Württembergischer Handwerkstag e.V.,
Informationsreihe Februar/März 2010

Bernhard Blum / Dr. Andreas Walter
SAA Sonderabfallagentur
Baden-Württemberg GmbH
Welfenstr. 15
70736 Fellbach

Tel.: 0711/951961-0
Fax.: 0711/951961-14
E-Mail: saa.gmbh@saa.bwl.de
www.saa.de



Themen:

- ✘ 1. eANV – wer ist überhaupt betroffen?**
- 2. Warum ein elektronisches
Abfallnachweisverfahren?**
- 3. Rechtliche Vorgaben**



Abfallüberwachung

- (nur) gefährliche Abfälle
z.B. 17 06 05*
- Vorabkontrolle
 - Entsorgungsnachweis
 - Sammelentsorgungsnachweis
 - Grundverfahren oder privilegiertes Verfahren
- Verbleibskontrolle
 - Begleitschein
 - Übernahmeschein und Begleitschein

Wer ist betroffen?

- Erzeuger, Beförderer, Entsorger und Einsammler von gefährlichen Abfällen
- Ausnahmen nur für Erzeuger:
 - Kleinerzeuger (keine Nachweispflicht)
 - Nutzer der Sammelentsorgung (keine Pflicht zum eANV, Übernahmescheine aus Papier wie bisher)

Themen:

1. **eANV – wer ist überhaupt betroffen?**
- X 2. Warum ein elektronisches Abfallnachweisverfahren?**
3. **Rechtliche Vorgaben**

Der Weg zum eANV – Die Idee

- Umweltministerkonferenz im Herbst 1999
 - kann die abfallrechtliche Überwachung einfacher und effektiver gestaltet werden?
- Anzahl an Begleitscheinen und Entsorgungsnachweisen
 - in D jährlich ca. 2 Mio. BGS
 - in D jährlich über 100.000 EN/SN

Der Weg zum eANV - Realisierung

- Umweltministerkonferenz im Herbst 2004 beschließt Vorschlag der Bund/Länder AG „Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ für ein eANV
- 1:1 Umsetzung der bisherigen, papiergeführten Nachweisverfahren (EN, SN, BGS ...)

Leuchtturmprojekt

- Verwaltungsmodernisierung Programm eGovernment 2.0
- Handlungsfeld Prozessketten
- Projekt elektronisches Abfallnachweisverfahren - eANV

Rechtliche Umsetzung

- Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung
 - Artikelgesetz
 - in erster Linie Änderung des KrW-/AbfG
- Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung
 - Artikelverordnung
 - in erster Linie Neufassung der Nachweisverordnung
- Gesetz und Verordnung in Kraft seit 01.02.2007

Themen:

- 1. eANV – wer ist überhaupt betroffen?**
- 2. Warum ein elektronisches Abfallnachweisverfahren?**
- X 3. Rechtliche Vorgaben**

Rechtliche Vorgaben für das eANV

- §§ 17 bis 22 Nachweisverordnung
- Regelungsminimum
 - Pflicht zur Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur (Signaturgesetz)
 - Pflicht zur Eröffnung eines Empfangszugangs
 - Vorgabe der Datenstruktur / Schnittstelle
 - Pflicht für Beförderer beim Transport Angaben zum Abfall mitzuführen
 - Pflichten für die Länder zur Sicherstellung der Koordination
 - Vorgehensweise bei Störungen des Kommunikationssystems

Qualifizierte elektronische Signatur

- Rechtlich gleichwertig mit eigenhändiger Unterschrift
- An eine natürliche Person gebunden
- Signaturkarte
 - Chip mit persönlichen Unterschriftsdaten zur Verschlüsselung der signierten Daten

Zeitplan

In der Nachweisverordnung genannte Stichtage:

- 01.04.2010
- 01.02.2011

- Bis zum 31.03.2010 auf Papier ausgestellte EN(p)/SN(p) gelten für die volle Laufzeit, auch über 2010/2011 hinaus (max. 30.03.2015)

- Übernahmeschein für Erzeuger dauerhaft als Papier möglich (Kleinmengen, Sammelentsorgung)

Nachweisführung ab 01.04.2010

- Vollständige (mit Signatur!) elektronische Nachweisführung verpflichtend für
 - Entsorger
 - (Behörden)

- Erzeuger und Beförderer können noch sogenanntes Quittungsbelegverfahren durchführen (eANV! nur ohne Signatur)

Quittungsbelegverfahren

- Erzeuger und/oder Beförderer verzichten auf qualifizierte elektronische Signatur
 - stattdessen von Hand unterschriebene Papiere
- BGS: Ausdruck der elektronischen BGS-Daten wird beim Transport mitgeführt
 - Entsorger bewahrt diesen auf und übermittelt die BGS-Daten mit seiner qual.el. Signatur an Behörde
- VE: ausgedruckt und unterzeichnet an Entsorger übersandt
 - Entsorger bewahrt diese auf und sendet die EN-Daten mit seiner qual.el. Signatur an Behörde

Nachweisführung ab 01.02.2011

- Verpflichtende elektronische Nachweisführung mit qualifizierter elektronischer Signatur für
 - Erzeuger
 - Beförderer
 - Entsorger
 - (Behörden)
- Papierverfahren nur noch für Übernahmeschein
 - Kleinerzeuger
 - Erzeuger bei Sammelentsorgung

Schnittstelle

- Die zu übermittelnden Daten und ihre Struktur sind bundeseinheitlich definiert

sogenannte (Daten-)Schnittstelle im XML-Format

- Die Schnittstelle wurde im März 2007 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht (www.bmu.de)
- Die (neuen) Formulare visualisieren diese Schnittstelle